



Dieses Dokument enthält wichtige Hinweise für die Durchführung von akkreditierten Prüfverfahren in der Baustoffprüfstelle Wismar GmbH und bietet dem Kunden somit eine Transparenz für erbrachte Leistungen.

1. Zielstellung

Die Tätigkeit der BPS Wismar ist auf die sichere, fehlerfreie, vertragsgerechte und rationelle Erfüllung der Aufgaben gerichtet, die sich aus den Anforderungen ihrer Auftraggeber sowie der Anerkennungs- und Kontrollbehörden ergeben, in deren Rechtsbereichen die BPS Wismar tätig ist. Dies erfolgt nach den Vorgaben entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 unter Nutzung von technischen Einrichtungen, die den relevanten Festlegungen im einschlägigen verbindlichen technischen Regelwerk entsprechen. Die Tätigkeit der BPS Wismar basiert auf der Einhaltung der geltenden technischen sowie Arbeitssicherheitsvorschriften unter gleichzeitiger Beachtung der relevanten Gesichtspunkte des Umweltschutzes.

Die Leitung der BPS Wismar trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um die sich für die einzelnen Mitarbeiter aus der Gesamtaufgabenstellung ergebenden Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Beziehungen aufzuzeigen und in entsprechenden Regelungen, insbesondere in Arbeits- bzw. Prüfanweisungen, zu dokumentieren. Dies bezieht sich auf alle Tätigkeitsfelder und bietet die Voraussetzungen für vertragsgerechte, den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben entsprechende und gleichzeitig rationelle Arbeitsabläufe.

Die Regelungen werden jeweils im Konsens mit den entsprechenden Mitarbeitern getroffen. Durch die Offenlegung der Aufgabenstellung und des Tätigkeitsablaufes der BPS Wismar und ihrer Mitarbeiter dienen die qualitätssichernden Regelungen der termingerechten Erfüllung der Erwartungen der Kunden sowie zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie beinhalten die Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Geheimnisschutzes beim Umgang mit den von den Auftraggebern gemachten Angaben sowie den von der BPS Wismar ermittelten Leistungsdaten und getroffenen Bewertungen.

Gemeinsames Ziel der Leitung und der Mitarbeiter ist die Umsetzung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen, denn jeder Ausfall eines Mitarbeiters stört den Betriebsablauf,



beeinträchtigt die Qualität und die Kundenzufriedenheit, gefährdet den Erfolg des Unternehmens und bedeutet nicht zuletzt menschliches Leid für die Betroffenen.

2. Vertraulichkeit

Die Leitung der BPS Wismar sowie das gesamte Personal verpflichtet sich zur Vertraulichkeit aller Informationen, die sie vor, während und nach der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten hat oder erstellt wurden. Alle Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und werden als vertraulich angesehen, es sei denn, die Information wird vom Kunden selbst öffentlich zugänglich gemacht, es gibt eine anderweitige Vereinbarung zwischen der BPS Wismar und dem Kunden, es handelt sich um öffentliche zugängliche Daten oder es gibt gesetzliche Vereinbarungen, die eine Weitergabe oder Veröffentlichung erfordern.

Wenn die BPS Wismar gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird der betreffende Kunde informiert, welche Daten die BPS Wismar an wen weitergibt.

Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als des vom Kunden stammen, werden zwischen dem Kunden und der BPS Wismar vertraulich behandelt. Dabei wird die Informationsquelle vertraulich behandelt. Diese darf nicht ohne deren Zustimmung dem Kunden mitgeteilt werden.

Personal aus externen Stellen oder Personal, das im Auftrag der BPS Wismar tätig sind, wird verpflichtet, alle Informationen, die es während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder geschaffen hat, vertraulich zu behandeln, es sei denn, es ist gesetzlich dazu verpflichtet, Informationen weiterzugeben (sh. Anlage 3.3)

3. Schulung des Personals

Das fachliche Wissen und die Fertigkeiten der Mitarbeiter sind für die Qualität der Leistungen der BPS Wismar unerlässlich. Deshalb sind die Mitarbeiter laufend zu schulen und zu qualifizieren.

Die Bereichsleiter sind als Fachvorgesetzte für die Schulung und Qualifizierung der ihnen unterstellten Mitarbeiter sowie für die Berufsausbildung zuständig. Sie führen interne Schulungen, Unter- und Einweisungen des Personals durch. Im Rahmen von

Seminarveranstaltungen, die von der BPS Wismar für interessierte Partner durchgeführt werden, werden auch externe Referenten für Fachvorträge herangezogen. An diesen Veranstaltungen nehmen die labortechnischen Mitarbeiter der BPS Wismar teil.

Die Schulungsveranstaltungen erfolgen entsprechend dem aktuellen Schulungsbedarf, ggf. auch auf Wunsch einzelner Mitarbeiter. Sie sind in einem Schulungsplan mit der Angabe des Schulungsgegenstandes, Termins und Verantwortlichen festzulegen.

Wöchentlich findet eine Teambesprechung statt. Diese soll als Arbeitsbesprechung dienen, in der über die tägliche Laborarbeit gesprochen wird, Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die Qualitätsziele erläutert werden.

Inhalt dieser Veranstaltung kann außerdem ein Vortrag über je ein akkreditiertes oder nicht akkreditiertes Prüfverfahren sein. Schwerpunkte sind hierbei die entsprechende Prüfnorm, Durchführung der Prüfung, Aufbau des Arbeitblattes sowie Richtigkeit des Prüfberichtes.

4. Überwachung der Kompetenz des Personals (Personal-Monitoring)

Die Bewertung des Personals erfolgt vierteljährlich. Die Auswahl des betreffenden Mitarbeiters erfolgt nach Ermessen der Leitung im Zusammenhang mit den internen Audits.

Möglichkeiten zur Bewertung der Kompetenz des Personals können sein:

- bei Baustoffprüfern:

- Bewertung von Ergebnissen von internen Vergleichsuntersuchungen
- Auditierung einzelner Mitarbeiter
- Qualität von Aufzeichnungen
- Beurteilung der Einhaltung von Kalibrieranforderungen/Kalibrierintervallen (bei Prüfmittelverantwortlichen)
- Verfahrensvorträge
- Schulungen

- bei Ingenieuren:

- Prüfberichte
- Qualität der Vorbereitung/Übergabe von Laboraufträgen
- Überwachung der Laborarbeit
- Validierung von Ergebnissen
- Ausschussarbeit
- Schulungen



Die Dokumentation erfolgt in den Berichten der internen Audits.

5. Prüfverfahren und prüftechnische Ausrüstung

Die BPS Wismar verfügt über die prüftechnische Ausrüstung, die eine Durchführung der im Rahmen ihres Tätigkeitsprofils anfallenden Prüfaufgaben ermöglicht. Spezielle in der BPS Wismar nicht vorhandene Einrichtungen oder durchführbare Prüfverfahren werden extern genutzt bzw. im Unterauftrag durch fachkompetente Prüfstellen durchgeführt. Falls besondere Prüfungen durchgeführt werden, die den relevanten Baustoff- und Prüfnormen nicht entsprechen und z.B. zur Klärung von Schadensfällen nach eigenen Erfahrungen der BPS Wismar und durch dafür qualifizierte Mitarbeiter angewendet werden, erfolgt dies nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Auftraggeber und wird im jeweiligen Prüfbericht dokumentiert.

Für Prüfabläufe, die kompliziert oder unvollständig in Normen beschrieben sind, werden durch die entsprechenden Laboranten und Baustoffprüfer in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfingenieur Prüfanweisungen erarbeitet. Eine Prüfanweisung beinhaltet die Übertragung von Prüfnormen in eine praxisgerechte Form. Nur durch die Leitung freigegebene Prüfanweisungen sind anzuwenden. Die Nummerierung der Prüfanweisungen erfolgt bei Prüfung durch die QM-Beauftragte. Der prinzipielle Aufbau einer Prüfanweisung ist in Anlage 4.3 beschrieben. Änderungen erfolgen nach Bedarf.

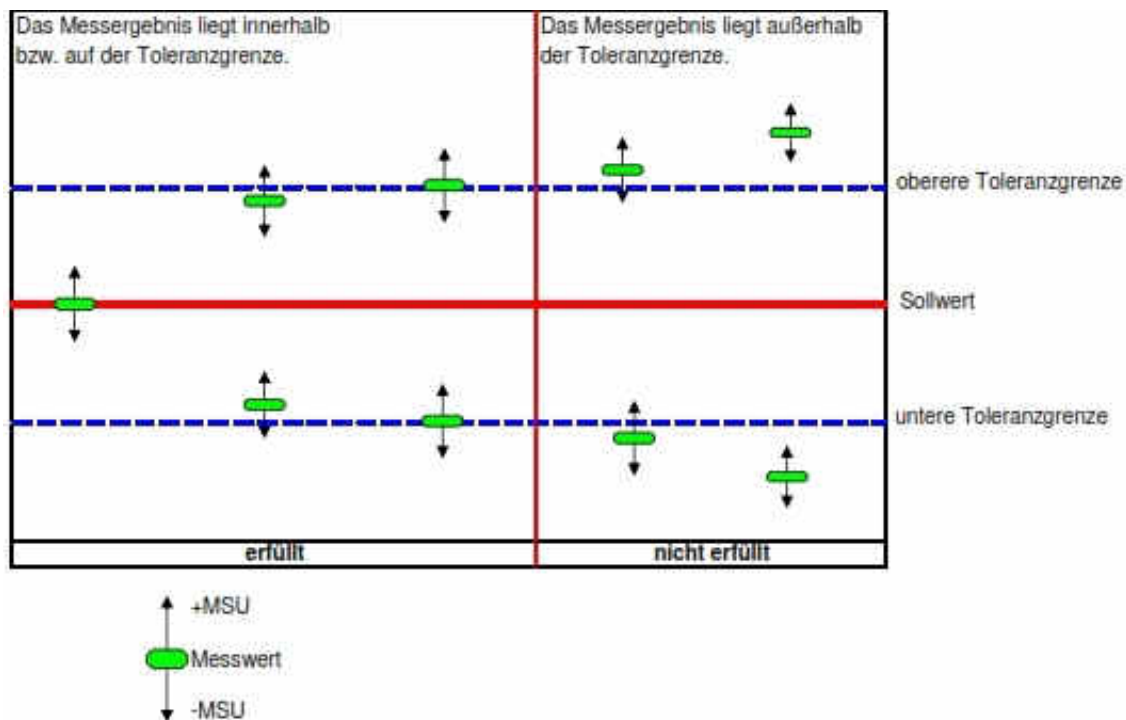
Die in der BPS Wismar verwendeten Prüfgeräte und -einrichtungen sind in einem Wartungs- und Kalibrierplan registriert. Sie sind inventarisiert und mit Angaben zur Herstellung (Ursprungsnachweis) sowie - falls erforderlich - zur Kalibrierung/Wartung den jeweiligen Standorten zugeordnet. Bei Neubeschaffungen oder Ausmusterungen wird die Liste aktualisiert. Die Erstellung und Aktualisierung der Liste obliegt dem QM-Beauftragten. Die zur ordnungsgemäßen Nutzung der Geräte und Einrichtungen erforderlichen Gebrauchs- und Prüfanweisungen befinden sich im Raumbuch und sind dem Prüfpersonal frei zugänglich.

6. Probenrücklage

Zur eventuellen Durchführung von Wiederholungsprüfungen oder nachträglichen Klärung von Fragen im Zusammenhang mit bereits durchgeführten Prüfungen sind Prüfstreife oder überzählige Prüflinge aus der eingegangenen Probe aufzubewahren. Die Rückstellproben werden wenn möglich mit der Prüfnummer und dem Ablaufdatum versehen. Die Rücklage erfolgt mindestens über 2 Monate nach Ausgang des entsprechenden Prüfberichts, sofern in besonderen Fällen (z.B. bei negativen Prüfergebnissen) nicht andere Fristen vorgegeben sind. Die Rückgabe von Prüfstreifen an den jeweiligen Auftraggeber erfolgt nur im Ausnahmefall und ist durch diesen schriftlich zu bestätigen. Durch den zuständigen Prüfenieur ist monatlich zu kontrollieren, ob Rücklageproben nach Ablauf der Rücklagefrist zu entsorgen sind.

7. Interpretation von Messergebnissen

Die Bewertung von Prüfergebnissen nach akkreditierten Prüfungen erfolgt in der BPS Wismar nach festgelegten Entscheidungsregeln. Sofern keine Normenforderungen oder anderweitige Kundenanforderungen zu Entscheidungsregeln vorliegen, wendet die Prüfstelle folgende Entscheidungsregeln bei der Bewertung zur Konformität an:





Toleranzgrenzen von Prüfparametern werden aus den Angaben der anzuwendenden Norm bzw. Spezifikation entnommen oder sind vom Kunden anderweitig vorgegeben.

Sollten der BPS Wismar keine anderslautenden Kundenanforderungen zu Entscheidungsregeln vorliegen, erfolgt die Bewertung bzw. Entscheidung der Messergebnisse nach dem vorliegenden Schema. Entsprechend der Anforderungen (z.B. Mindestmittelwert, Mindesteinzelwert, Sollwert, etc.) werden die Messergebnisse als erfüllt/nicht erfüllt bewertet, wenn sich der Messwert innerhalb/außerhalb der Toleranzgrenzen befindet.

Liegen keine Normenanforderung oder anderslautende Anforderungen vom Kunden über die Toleranzgrenzen vor, wird keine Konformitätsaussage getroffen.

Die ermittelte erweiterte Messunsicherheit, die sich aus der Multiplikation der Standardmessunsicherheit mit dem Erweiterungsfaktor $k=2$ ergibt wurde gemäß GUM und interner Verfahrensanweisung ermittelt.

Kundenspezifische Anforderungen zu Entscheidungsregeln werden im Prüfbericht angegeben und müssen vor Prüfdurchführung vereinbart sein.